

NEWSLETTER

Heutige Themen

1. Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 27. März 2021
2. Hinweise des Nds. Sozialministeriums

1. Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 27. März 2021

Anliegend erhalten Sie die aktuelle Niedersächsische Corona-Verordnung, die zum 29.03.2021 in Kraft getreten ist (Anlage 1). Auch darin gibt es Anpassungsbedarfe für den Heimbetrieb:

- **§ 14 abs. 3:**

Nach wie vor gilt: Liegt die 7-Tage-Inzidenz bei mehr als 35 im Landkreis Goslar, so ist die Heimleitung oder die von dieser beauftragten Beschäftigten verpflichtet, den Besucher*innen sowie den Personen, die die Einrichtung betreten wollen, einen PoC-Antigen-Schnelltest anzubieten, um den Besuch bei Bewohner*innen oder das Betreten zu ermöglichen. Ein Besuch und ein Betreten darf erst bei Vorliegen eines

negativen Testergebnisses ermöglicht werden. Eine Testung ist nicht erforderlich, wenn die jeweils zu testende Person ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nachweist. Neu ist, dass der Test höchstens 24 Stunden vor dem Besuch oder dem Betreten vorgenommen werden musste. Personen, die in den Einrichtungen eine Tätigkeit der körpernahen Dienstleistungen oder Körperpflege im Sinne des § 10 Abs. 1 c erbringen, müssen immer und unabhängig von der aktuellen Inzidenz, entweder einen PoC-Antigen-Schnelltest durchführen lassen oder ein negatives Testergebnis nachweisen.

- Bitte beachten Sie ebenfalls die Anpassung der Kontaktbeschränkungen nach **§ 2 Abs. 1**:
„Eine Zusammenkunft von Personen ist nur mit den Personen eines Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts zulässig, wobei Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind und nicht zusammenlebende Paare als ein Haushalt gelten.“
Der jeweilige Heimbewohner*in bildet damit einen Hausstand (ggf. zusammen mit der/ dem Doppelzimmermitbewohner*in.

2. Hinweise des Nds. Sozialministeriums

Nachfolgend geben wir Ihnen die neuen Hinweise zum Schutz von Pflegebedürftigen während der Corona-Pandemie aus dem Sozialministerium zur Kenntnis:

„In allen niedersächsischen Heimen ist die Erstimpfung erfolgt bzw. angeboten worden – und in 98 Prozent der Einrichtungen auch die Zweitimpfung. Die Impfteam-Besuche in den stationären Pflegeeinrichtungen können daher in den kommenden Tagen abgeschlossen werden. Anhand der aktuell vorliegenden Daten ist ein deutlicher Rückgang des Infektionsgeschehens in niedersächsischen Heimen zu verzeichnen, sowohl bei der Zahl der betroffenen Einrichtungen als auch insgesamt bei den betroffenen Personen. Niedersachsens Sozial- und Gesundheitsministerin Daniela Behrens ruft die Einrichtungsbetreiber vor diesem Hintergrund dazu auf, die Besuchsregelungen anzupassen: „Der Kontakt mit der Familie ist für die Älteren wichtig. Ich halte es daher für möglich, zukünftig wieder mehr Besuch zuzulassen. Zwei Wochen nach erfolgter zweiter Impfung können die Heime ihr Hygienekonzept an die aktuelle Lage anpassen und gewünschte Besuche zulassen“ (sofern kein Ausbruchsgeschehen vorliegt).

Das örtliche Gesundheitsamt sollte dabei eingebunden werden. Auch Gruppenangebote könnten möglich sein. Trotz der guten Situation bei der Durchimpfung in Heimen und Pflegeeinrichtungen bleibe aber der Infektionsschutz das Gebot der Stunde. Denn nach wie vor sei eine Übertragung auch unter geimpften Personen nicht auszuschließen. Zudem müsse auf Neuzugänge, die noch nicht geimpft sind, geachtet werden. Gute Hygienekonzepte, die den Eintrag von Coronaviren (Sars-CoV-2) in Pflegeheime und ähnliche unterstützende Einrichtungen verhindern, bleiben wichtig, um vor allem ältere Menschen, Pflegebedürftige und das Personal zu schützen. Weitere Informationen entnehmen Sie der anhängenden Mitteilung „PI Impfung Pflegeheime“ (Anlage 2).

Das Sozialministerium erläutert zudem Folgendes:

Gruppentreffen

„In Heimen dürfen die Bewohnerinnen und Bewohner unter Wahrung des Abstandsgebotes bzw. bei Unterschreitung durch das Tragen von Masken unabhängig von der Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner an Gruppenveranstaltungen teilnehmen. Die Bewohnerinnen und Bewohner gelten als ein Haushalt. Nicht bestimmt ist, welchen Inhalt diese Gruppenveranstaltung zur psychosozialen Betreuung haben (Presseclub, Backen usw. – wobei auf gemeinsames Singen verzichtet werden soll). Die zugelassene Zahl an Besucherinnen und Besuchern richtet sich nach den Kontaktbeschränkungen in der Corona-Verordnung (die 5-Personen-Obergrenze ist derzeit per Gerichtsbeschluss außer Kraft gesetzt, beachten Sie die geltende Regelung laut der ab Montag geltenden Corona-Verordnung) sowie nach dem Hygienekonzept der Einrichtung, in dem u.a. die räumlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Auch hier gilt / gelten der / die BewohnerIn bzw. die BewohnerInnen in einem Doppelzimmer als ein Haushalt.“

Besucher*innen

„Die zugelassene Zahl an Besucherinnen und Besuchern richtet sich nach den Kontaktbeschränkungen in der Corona-Verordnung sowie nach dem Hygienekonzept der Einrichtung, in dem u.a. die räumlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Auch hier gilt / gelten der / die BewohnerIn bzw. die BewohnerInnen in einem Doppelzimmer als ein Haushalt.“

Hausärztinnen und Hausärzten

„Bezüglich der Besuche von Hausärztinnen und Hausärzten in Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG weisen wir darauf hin, dass auch diese der Testpflicht unterliegen. Durchführen sollen die Tests die Leitung der Einrichtung oder von ihr beauftragte Personen. Auch Ärztinnen und Ärzte können jedoch – wie Besucherinnen und Besucher – ein Testergebnis vorlegen und so Zutritt erhalten. Dieses kann auch in der eigenen Praxis

erstellt worden sein. Es muss sich aber um einen PoC-Antigen-Schnelltest oder PCR-Test handeln.

Es ist im Moment im Übrigen nicht möglich, dass Besucherinnen und Besucher durch Vorlage eines Selbsttests die Voraussetzungen für das Betreten der Einrichtung erfüllen.“

Aktualisierte Handreichungen

„Angepasst an die neuen Regelungen werden auch wieder die gemeinsam mit dem Landesgesundheitsamt für die Pflegeeinrichtungen erstellten Handreichungen fortgeschrieben. Die aktuellsten Versionen unserer Hinweise u.a. zum Infektionsschutz in der Pflege und zur Durchführung von Tests finden Sie auf www.niedersachsen.de/Coronavirus unter den „Hinweisen für Pflegeeinrichtungen“.“

Bleiben Sie gesund.

Ihr Team der Heimaufsicht